

1.2. Wesen und Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in der DDR

Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug in den speziellen staatlichen Einrichtungen, den Untersuchungshaftanstalten des MfS, MdI und den Untersuchungshaftarrestanstalten der NVA, sind eine untrennbare Einheit. Ihre Wesensmerkmale und Ziele dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden, sondern müssen als sich gegenseitig ergänzende Einheit gesehen werden. Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug haben aber trotzdem zugleich auch spezifische Wesensmerkmale und Besonderheiten.

Der Untersuchungshaftvollzug ist die gesetzlich zulässige Art und Weise der Verwirklichung der Untersuchungshaft. Er ist stets zeitlich begrenzt und wird an Personen (Beschuldigten bzw. Angeklagten), die einer Straftat mit gesellschaftsschädlichen Auswirkungen dringend verdächtig sind, vollzogen. Der Untersuchungshaftvollzug umfaßt den Komplex der rechtlich zulässigen Maßnahme, der Aufgaben und Pflichten der daran Beteiligten, die notwendig sind, um die Ziele der Untersuchungshaft mittels ihres Vollzuges in allen Belangen zu erreichen. Der Untersuchungshaftvollzug beinhaltet somit die Art und Weise des Vollziehens der richterlich angeordneten Untersuchungshaft. Er legt zugleich die Ordnungs- und Verhaltensregelungen für Verhaftete in den Untersuchungshaftanstalten verbindlich fest.

Daraus resultierende Spezifiken und Besonderheiten machten es erforderlich, trotz vieler Gemeinsamkeiten der Wesensmerkmale die Untersuchungshaft und den Untersuchungshaftvollzug unter Beachtung ihrer Zusammenhänge getrennt zu untersuchen und zu begründen.